

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 2.

**Inhalt:** Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der Beamten der Militär- und der Marineverwaltung. S. 7. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 8.

(Nr. 1930.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 27. Dezember 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Den nach §. 1 Abschnitt II der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Marineverwaltung treten hinzu:

die Verwalter der Kasse der Deutschen Seewarte.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt II nachstehenden Zusatz:

für die beiden Verwalter der Kasse der Deutschen Seewarte, und zwar:

für den ersten . . . . .	2 500 Mark,
für den zweiten . . . . .	1 500 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1890.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Caprivi.

(Nr. 1931.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 9. Januar 1891.

**A**uf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich preussischen Nebenzollämter I. Bentheim und Borken erfolgen.

Berlin, den 9. Januar 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.